



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. April 2010 (10.05)
(OR. en)**

9109/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0125 (CNS)**

**POSEIMA 3
POSEICAN 3
POSEIDOM 3
REGIO 36
UD 117**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Kommissionsvorschlag: 13015/09 POSEIMA 3 POSEICAN 1 POSEIDOM 3 REGIO 36
UD 179

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren in die autonomen Regionen Azoren und Madeira
– Vom AStV vereinbarter Wortlaut

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der oben genannten Verordnung, auf den sich der AStV auf seiner Tagung am 28. April 2010 geeinigt hat.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren in die autonomen Regionen Azoren und Madeira

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen⁴,

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. C vom , S. .

⁴ ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Im August und Dezember 2007 haben die Regionalbehörden von Madeira und den Azoren mit Unterstützung der portugiesischen Regierung beantragt, gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von Erzeugnissen aussetzen zu dürfen. Sie begründeten ihre Anträge damit, dass die Wirtschaftsbeteiligten auf diesen Inseln aufgrund deren Abgelegenheit wirtschaftlich erheblich benachteiligt sind, was sich negativ auf die Entwicklung der Bevölkerungszahl, die Beschäftigung sowie auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.
2. Die lokale Wirtschaft auf Madeira und den Azoren hängt zu einem großen Teil vom nationalen und internationalen Tourismus, d.h. einer sehr unzuverlässigen Einnahmequelle, ab. Er wird von Faktoren bestimmt, auf die die lokalen Behörden und die portugiesische Regierung kaum Einfluss haben. Dadurch ist die Wirtschaftsentwicklung auf Madeira und den Azoren erheblich eingeschränkt. Unter diesen Umständen müssen die Wirtschaftssektoren, die weniger vom Tourismus abhängen, gestützt werden, um die Schwankungen auf dem Tourismussektor auszugleichen und damit den lokalen Arbeitsmarkt zu stabilisieren.
3. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 des Rates vom 24. Juni 1993 über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras⁵ wurden in den letzten Jahren vor ihrem Ablauf am 31. Dezember 2008 nicht die gewünschten Ziele erreicht. Das hängt höchstwahrscheinlich damit zusammen, dass die mit der Verordnung eingeführten Zollaussetzungen auf die Freizonen der Azoren und Madeiras beschränkt waren und daher in den letzten Jahren vor Ablauf der Verordnung nicht mehr genutzt wurden. Daher sollten neue Aussetzungen erlassen werden, die sich nicht auf Unternehmen in den Freizonen beschränken, sondern allen Arten von Wirtschaftsbeteiligten im Gebiet dieser Regionen zugute kommen. Die Branchen, für die Aussetzungen gewährt werden, sollten daher die Bereiche Fischerei, Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen umfassen.

⁵ ABl. L 158 vom 30.6.1993, S. 1.

4. Damit sich die mit dieser Verordnung erlassenen Aussetzungen auf die Wirtschaft auswirken können, sollte die Reihe der in Frage kommenden Erzeugnisse um Fertigerzeugnisse zur gewerblichen Verwendung, Rohstoffe und andere Stoffe sowie um Teile und Bauteile für landwirtschaftliche Zwecke, zur gewerblichen Verarbeitung und Wartung sowie für andere Dienste erweitert werden.
5. Damit Investoren langfristig planen und Wirtschaftsbeteiligte bei ihrer Gewerbe- oder Handelstätigkeit ein Niveau erreichen können, das das sozio-ökonomische Umfeld in den betroffenen Regionen stabilisiert, sollten die gemeinschaftlichen Zollsätze für bestimmte Waren für einen Zeitraum von zehn Jahren mit Wirkung vom [ersten Tag des ersten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vollständig ausgesetzt werden.
6. Um sicherzustellen, dass diese Tarifmaßnahmen nur Wirtschaftsbeteiligten im Gebiet von Madeira und den Azoren zugute kommen, sollten die Aussetzungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁶ und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁷ von der Endverwendung der Erzeugnisse abhängig gemacht werden.
7. Damit die Aussetzungen wirksam umgesetzt werden können, sollten die Behörden Madeiras und der Azoren die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen ergreifen und die Kommission davon in Kenntnis setzen.
8. Die Kommission sollte ermächtigt werden, erforderlichenfalls befristete Maßnahmen zu ergreifen, um spekulative Handelsverlagerungen zu verhindern, bis der Rat eine endgültige Lösung für solche Verlagerungen annimmt.

⁶ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁷ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

9. Änderungen der Kombinierten Nomenklatur dürfen sich nicht wesentlich auf die Art der Zollausssetzung auswirken. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, zum Zwecke nötiger Änderungen und technischer Anpassungen der Liste der Waren, für die die Aussetzung gilt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem [ersten Tag des ersten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bis zum [zehn Jahre ab Beginn der Anwendung dieser Verordnung] werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren der in Anhang I genannten Fertigerzeugnisse für die landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Verwendung in die autonomen Regionen Madeira und Azoren vollständig ausgesetzt.

Diese Erzeugnisse sind von den Wirtschaftsbeteiligten in den autonomen Regionen Madeira und Azoren für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach ihrer Überführung in den freien Verkehr nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften zu verwenden.

Artikel 2

Ab dem [ersten Tag des ersten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bis zum [zehn Jahre ab Beginn der Anwendung dieser Verordnung] werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren der in Anhang II genannten Rohstoffe, Teile und Bauteile, die für landwirtschaftliche Zwecke bzw. zur gewerblichen Verarbeitung und Wartung verwendet werden, in die autonomen Regionen Madeira und Azoren vollständig ausgesetzt.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden Madeiras und der Azoren treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Artikel 1 und 2 sicherzustellen.

Sie unterrichten die Kommission vor dem [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] über die entsprechenden Maßnahmen.

Artikel 4

Die Zollaussetzungen der Artikel 1 und 2 unterliegen der besonderen Verwendung gemäß den Artikeln 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates und den Kontrollen gemäß den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93.

Artikel 5

1. Hat die Kommission Grund zu der Annahme, dass die mit dieser Verordnung eingeführte Zollaussetzung bei einem bestimmten Erzeugnis zu einer Handelsverlagerung geführt haben, so kann sie nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verfahren die Aussetzung für einen Zeitraum von nicht mehr als zwölf Monaten vorübergehend aufheben. Die Erhebung der Einfuhrabgaben für Waren, für die die Aussetzung vorübergehend aufgehoben wurde, wird durch eine Sicherheitsleistung gewährleistet, und die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der autonomen Regionen Madeira und Azoren erfolgt erst dann, wenn eine solche Sicherheit geleistet wurde.
2. Beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb dieser zwölf Monate, dass die Aussetzung endgültig aufgehoben werden sollte, so werden die durch Sicherheitsleistungen gesicherten Einfuhrabgaben endgültig vereinnahmt.
3. Wird innerhalb dieser zwölf Monate kein endgültiger Beschluss gemäß Absatz 2 verabschiedet, so werden die Sicherheitsleistungen freigegeben.

Artikel 6

Übertragung von Befugnissen

Falls erforderlich, kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6a und vorbehaltlich der in den Artikeln 6b und 6c genannten Bedingungen Änderungen und technische Anpassungen an den Anhängen I bis II dieser Verordnung, die durch Änderungen der Kombinierten Nomenklatur notwendig werden, vornehmen.

Artikel 6 a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 6 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum übertragen.
2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.
3. Die der Kommission übertragenen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegen den in Artikel 6b und 6c festgelegten Bedingungen.

Artikel 6 b

Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die in Artikel 6 vorgesehene Befugnisübertragung kann vom Rat widerrufen werden.
2. Wenn der Rat ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht er sich, die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.

3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 6 c

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Der Rat kann gegen die delegierten Rechtsakte binnen drei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben.
2. Hat der Rat bis zum Ablauf dieser Frist keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben oder hat er vor diesem Zeitpunkt der Kommission mitgeteilt, dass er beschlossen hat, keine Einwände zu erheben, so wird der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem in ihm vorgesehenen Datum in Kraft.
3. Erhebt der Rat Einwände gegen den erlassenen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Der Rat erläutert die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.

Artikel 7

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der in Artikel 4 Absatz 3 genannte Zeitraum wird auf drei Monate festgelegt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [ersten Tag des ersten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit Ausnahme der Artikel 6 bis 6c, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Fertigerzeugnisse für die landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Verwendung

KN Code ¹	KN Code	KN Code	KN Code
4016 94 00	8422 30 00	8501 61 20	9016 00 10
4415 10 10	8423 89 00	8501 64 00	9017 30 10
5608	8424 30 90	8502 39	9020 00 00
6203 31 00	8427 20 11	8504 32 80	9023 00 10
6203 39 19	8440 10 90	8504 33 00	9023 00 80
6204 11 00	8442 50 23	8504 40 90	9024 10
6205 90 80	8442 50 29	8510 30 00	9024 80
6506 99	8450 11 90	8515 19 00	9025 19 20
7309 00 59	8450 12 00	8515 39 13	9025 80 40
7310 10 00	8450 20 00	8515 80 91	9025 80 80
7310 29 10	8451 21 90	8516 29 99	9027 10 10
7311 00	8451 29 00	8516 80 80	9030 31 00
7321 81 90	8451 80 80	8518 30 95	9032 10 20
7323 93 90	8452 10 19	8523 21 00	9032 10 81
7326 20 80	8452 29 00	8526 91 80	9032 89 00
7612 90 98	8458 11 80	8531 10 95	9107 00 00
8405 10 00	8464 90	8543 20 00	9201 90 00
8412 29 89	8465 10 90	8543 70 30	9202 90 30
8412 80 80	8465 92 00	8543 70 90	9506 91 90
8413 81 00	8465 93 00	8546 90 90	9506 99 90
8413 82 00	8465 99 90	9008 10 00	9507 10 00
8414 40 90	8467 11 10	9011 80 00	9507 20 90
8414 60 00	8467 19 00	9014 80 00	9507 30 00
8414 80 80	8467 22 30	9015 80 11	9507 90 00
8415 10 90	8467 22 90	9015 80 19	
8415 82 00	8479 89 97	9015 80 91	
8418 30 20	8501 10 91	9015 80 93	
8418 50	8501 20 00	9015 80 99	

¹ Ab 1. Januar 2009 geltende KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 291 vom 31.10.2008, S. 1).

ANHANG II
Rohstoffe, Teile und Bauteile, die für landwirtschaftliche Zwecke bzw. zur gewerblichen Verarbeitung und Wartung verwendet werden

KN Code ¹			KN Code			KN Code			KN Code		
3102	40	10	7318	22	00	8415	90	00	8529	10	39
3105	20	10	7320	20	89	8421	23	00	8529	10	80
4008	29	00	7323	99	99	8421	29	00	8529	10	95
4009	42	00	7324	90	00	8421	31	00	8529	90	65
4010	12	00	7326	90	98	8421	99	00	8529	90	97
4015	90	00	7412	20	00	8440	90	00	8531	90	85
4016	93	00	7415	21	00	8442	40	00	8539	31	90
4016	99	97	7415	29	00	8450	90	00	8543	70	90
5401	10	90	7415	33	00	8451	90	00	8544	20	00
5407	42	00	7419	91	00	8452	90	00	8544	42	90
5407	72	00	7606	11	91	8478	90	00	8544	49	93
5601	21	90	7606	11	93	8481	20	10	9005	90	00
5608			7606	11	99	8481	30	99	9011	90	90
5806	32	90	7616	10	00	8481	40		9014	90	00
			7907	00		8481	80	99	9015	90	00
5901	90	00	8207	90	99	8482	10	90	9024	90	00
5905	00	90	8302	42	00	8482	80	00	9029	20	31
6217	90	00	8302	49	00	8483	40	90	9209	91	00
6406	20	90	8308	90	00	8483	60	80	9209	92	00
7303	00	90	8406	90	90	8484	10	00	9209	94	00
7315	12	00	8409	91	00	8503	00	99	9506	70	90
7315	89	00	8409	99	00	8509	90	00			
7318	14	91	8411	99	00	8511	80	00			
7318	15	69	8412	90	40	8511	90	00			
7318	15	90	8413	30	80	8513	90	00			
7318	16	91	8413	70	89	8514	90	00			
7318	19	00	8414	90	00	8529	10	31			

¹ Ab 1. Januar 2009 geltende KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 291 vom 31.10.2008, S. 1).